

Richtlinie Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe in OÖ

Gewährung von Kostenzuschüssen aus Mitteln des Landes Oberösterreich für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe in OÖ, gemäß Artikel 23 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der EU-Kommission vom 25. Juni 2014, ABI. L 193/1 (Gruppenfreistellungsverordnung).

1. Förderungsziel

Die Beihilfen dienen zur Deckung der tatsächlichen Kosten für die Vertretung eines/r Landwirts/in oder einer natürlichen Person, die Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts mit Hauptwohnsitz am Betrieb ist. Beihilfen werden für die Beschaffung einer Ersatzarbeitskraft bei Krankheit, einschließlich Krankheit seines/ihres Kindes, während der Urlaubszeit sowie Mutterschafts- und Elternkarenz oder im Todesfalle zu vorhin angeführten Personenkreis gewährt. Die Sachleistung der Vertretungsdienste muss landwirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Haushalt des/ der Landwirts/in umfassen und hat durch fachlich geeignete Personen (Abschluss der Ausbildung „Landwirtschaftlicher Facharbeiter“ oder vergleichbare höherwertige Ausbildungen oder mindestens dreijährige facheinschlägige Praxis in der Landwirtschaft) erfolgen. Für Tätigkeiten im Haushalt des/der Betriebsführers/in müssen einschlägige Kenntnisse zur Haushaltsführung vorliegen. Als Landwirt/in im Sinne dieser Richtlinie gelten aktive Betriebsführer mit Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der Bauern (mindestens Unfallversicherung) oder einer anderen Pflichtversicherung für den landwirtschaftlichen Betrieb, die auch die Kriterien als in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

2. Dauer der Beihilfen

Die Dauer der Vertretung ist auf insgesamt drei Monate pro Kalenderjahr und landwirtschaftlichen Betrieb begrenzt, ausgenommen die Vertretung bei Mutterschafts- und Elternkarenz, die auf jeweils sechs Monate begrenzt ist. Beihilfen für Vertretungsdienste erstrecken sich daher auf maximal 90 geförderte Einsatztage im Kalenderjahr. Vertretungsdienste aufgrund von Urlaub werden auf eine Person je landwirtschaftlichen Betrieb und auf maximal 10 geförderte Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Förderbar sind Vertretungsdienste ab einer Mindestdauer des Urlaubs von drei aufeinander folgenden Tagen. Je Einsatztage werden maximal acht Stunden, für Betriebshilfe bei Urlaub, Mutterschafts- und Elternkarenz maximal 6 Stunden anerkannt.

3. Begünstigte der Beihilfen

Begünstigte der Beihilfen (Beihilfeempfänger) sind in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Die Beihilfen umfassen jedoch keine Direktzahlungen an die Begünstigten. Die Beihilfen werden an den Erbringer des Vertretungsdienstes gezahlt. Die Vertretungsdienste können auch von Erzeugergruppierungen oder sonstigen Organisationen, ungeachtet ihrer Größe, angeboten werden. In diesem Fall darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein. Die Vertretungsdienste müssen allen landwirtschaftlichen Betrieben in OÖ, die Begünstigte gemäß der obigen Definition sein können, angeboten werden.

Von der Förderung ausgenommen sind jedenfalls:

- Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr.702/2014.

4. Beihilfeintensität

Die maximale Beihilfeintensität beträgt 60% der tatsächlich entstandenen Kosten. Als entstandene Kosten gelten die gesamten Kosten für die Ersatzarbeitskraft und teilen sich in die verbleibenden Restkosten zuzüglich Beihilfen auf.

5. Fördergegenstand

Als förderbar gelten nachgewiesene Arbeitsleistungen von fachlich geeigneten Personen durch das Erbringen landwirtschaftlicher Vertretungsdienste gemäß Punkt 1 dieser Richtlinie. Für Vertretungsdienste aufgrund von Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung mit Feststellung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen. Bei Todesfällen wird der Vertretungsdienst max. in den zwei folgenden Jahren gefördert.

Bei Vertretungsdiensten für Urlaub, Mutterschafts- oder Elternkarenz sind geeignete Dokumente z.B. Buchungsbestätigungen, Nächtigungsmeldungen bzw. -rechnungen zur Bestätigung der Abwesenheit, Feststellungen für Mutterschafts- oder Elternkarenz zum Bedarf von Ersatzkräften vorzulegen.

Die Vertretungsdienste müssen in einem rechtlich korrekten Rahmen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen, Haftungsübernahmen, etc. erfolgen. Der Erbringer von Vertretungsdiensten muss gewerberechtlich befugt sein und über eine ausreichende Haftpflichtversicherungsdeckung verfügen. Gefördert werden geleistete Einsätze auf landwirtschaftlichen Betrieben in OÖ.

6. Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen als Erbringer von Vertretungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe in OÖ.

7. Förderungsvoraussetzungen

Die geleisteten Einsätze sind durch Nachweise (Statistiken) für die an den Einsatzbetrieb verrechneten Restbeträge (tatsächlich entstandene Kosten abzüglich Beihilfen) inklusive einer Stundenaufstellung der Förderstelle zu belegen. Zur Ermittlung des Beihilfensatzes ist bei Vertretungsdiensten mit Dienstnehmern vom Förderwerber eine offene Kalkulation der beschäftigten Dienstnehmer der Förderstelle vorzulegen. Diese Kalkulation beinhaltet den Bruttolohn, die Lohnnebenkosten, Vergütungen für Kostgelder, Diäten und Fahrtkosten, Erschwerniszulagen und die Verwaltungskosten. Die Förderabwicklungsstelle behält sich Kontrollen zu den beschäftigten Mitarbeitern vor.

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bezüglich der Kumulierung muss eingehalten werden.

8. Förderungsausmaß

1. Soziale Betriebshilfe

Beihilfen für Soziale Betriebshilfe werden ab dem Überschreiten des Sockelbetrages von EUR 300,- je Kalenderjahr und landwirtschaftlichen Betrieb gewährt. In jenen Fällen, bei denen die maximal geförderte Einsatzdauer von 90 Tagen pro Jahr gegeben ist, entfällt der Sockelbetrag.

a) Einsätze mit Dienstnehmern

Für Einsätze von Vertretungsdiensten aufgrund von Krankheit oder Todesfall wird bei der Beschäftigung von Dienstnehmern eine Förderung von EUR 14,- je Stunde bei einem Mindestwert für die Verrechnung des verbleibenden Restbetrages an den Einsatzbetrieb von EUR 12,- netto gewährt.

b) Einsätze im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe bzw. als selbständiger Betriebshelfer

Für Vertretungsdienste aufgrund von Krankheit oder Todesfall wird im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe (Leistungen zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben) bzw. als selbständiger Betriebshelfer an den leistenden Betrieb eine Förderung von EUR 3,- je Stunde bei einem Mindestwert für die Verrechnung des verbleibenden Restbetrages an den Einsatzbetrieb von EUR 12,- netto gewährt.

2. Betriebshilfe bei Urlaub, Mutterschafts- und Elternkarenz

a) Einsätze mit Dienstnehmern

Für Einsätze von Vertretungsdiensten aufgrund Urlaub, Mutterschafts- und Elternkarenz wird bei Beschäftigung von Dienstnehmern eine Förderung von EUR 14,- je Stunde bei einem Mindestwert für die Verrechnung des verbleibenden Restbetrags an den Einsatzbetrieb von EUR 8,- netto gewährt.

b) Einsätze im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe bzw. als selbständiger Betriebshelfer

Für Vertretungsdienste aufgrund Urlaub, Mutterschafts- und Elternkarenz wird im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe (Leistungen zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben) an den leistenden Betrieb eine Förderung von EUR 5,- je Stunde bei einem Mindestwert für die Verrechnung des verbleibenden Restbetrages an den Einsatzbetrieb von EUR 8,- netto gewährt.

Die Mehrwertsteuer und Umsatzsteuer ist in allen Fällen nicht förderfähig.

9. Förderantrag und Förderabwicklung

Die Antragstellung auf Beihilfen für Vertretungsdienste aus Mitteln des Landes OÖ erfolgt durch den Erbringer des Vertretungsdienstes mit Zustimmung durch den Einsatzbetrieb und Bekanntgabe des Einsatzumfangs. Dazu sind die Anträge für Vertretungsdienste und die Nachweise zu den geleisteten Einsätzen (Bescheinigungen zur Arbeitsunfähigkeit bzw. Dokumente für den Bedarf von Vertretungsdiensten aufgrund von Urlaub, Mutterschafts- und Elternurlaub) gemäß Punkt 7 der Richtlinie beim zuständigen Maschinenring aufzubewahren und für Prüfungen dem Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

Bei Direktanträgen außerhalb des Maschinenrings sind die Unterlagen dem Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Der Aufbewahrungszeitraum für die Unterlagen beträgt 10 Jahre.

Der Antrag hat Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr.702/2014 zu entsprechen.

10. Geltungsdauer

- Die Gültigkeit der Richtlinie beginnt vorbehaltlich Abs. 2 mit 1. Jänner 2015 und endet mit 31. Dezember 2020.
- Die Regelung gilt erst nach Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die Dienststellen der Europäischen Kommission.

Für das Land Oberösterreich:

Max Hiegelsberger
Landesrat

Hinweis: Die Gültigkeit der Richtlinie wird um den Zeitraum gemäß Artikel 51 Z. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt (Gruppenfreistellungsverordnung) verlängert; im Falle einer weiteren Verlängerung der Freistellung durch das Unionsrecht bis zum Ende dieser Frist.